

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 30. März

1962

Inhalt: 1. Neuordnung des kirchenmusikalischen Verordnungswerkes. 2. Richtlinien für die Bildung und Arbeit der kreissynodalen Schulausschüsse. 3. Ausbildungslehrgang für kirchliche Verwaltungslehrlinge. 4. Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel für das Kalenderjahr 1961. 5. Lohnsteuerliche Behandlung von Spenden aus Anlaß der Flutkatastrophe in Norddeutschland. 6. Änderung des Ortsklassenverzeichnisses. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bruch. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (12.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lüdenscheid. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Marl. 10. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oeding. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Witten. 12. Persönliche und andere Nachrichten. 13. Erschienene Bücher und Schriften.

Neuordnung des kirchenmusikalischen Verordnungswerkes

Landeskirchenamt
Nr. 87 II / A 10—28

Bielefeld, den 9. 3. 62

2. der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt,
3. der kirchenmusikalischen Fachaufsichtsordnung.

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 27. 10. 1961 folgenden Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche der Union zugestimmt, die deren Synode am 11. 11. 1960 erlassen hat:

Gleichzeitig hat unsere Landessynode zu jedem der drei Gesetze ein westfälisches Ergänzungsgesetz erlassen (vgl. KABl. 1962 S. 15 ff).

1. dem Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern,

Im folgenden veröffentlichen wir die westfälische Fassung der o. g. Gesetze, in die das jeweilige Ergänzungsgesetz eingearbeitet ist.

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung* Vom 27. Oktober 1961

Gemäß Artikel 2 des Westfälischen Ergänzungsgesetzes vom 27. 10. 1961 zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960 wird dies Kirchengesetz in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung bekannt gemacht:

beruflichen Kirchenmusikerstellen (C-Stellen) an-
gestellt.

§ 2

(1) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker wird vom Landeskirchenamt Männern und Frauen verliehen, die ihre kirchenmusikalische Befähigung durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben und zur Übernahme eines kirchlichen Amtes geeignet erscheinen.

§ 1

(1) Als Kirchenmusiker einer Gemeinde der Evangelischen Kirche von Westfalen kann nur angestellt werden, wer eine kirchliche Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzt.

(2) Mit dem Besitz der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist kein Anspruch auf Zuweisung eines Kirchenmusikeramtes verbunden.

(2) Dabei bleiben die großen hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen (A-Stellen) den Inhabern der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit vorbehalten. Die einfacheren hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen (B-Stellen) sind mit Inhabern der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zu besetzen. Inhaber der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit werden in neben-

(3) Die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union erworbene Anstellungsfähigkeit gilt auch für die Evangelische Kirche von Westfalen.

§ 3

(1) Die Verleihung der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit können Kirchenmusiker beantragen, welche die A-Prüfung (Staatliche Prüfung für Kirchenmusiker oder eine gleichwertige staatliche oder kirchliche Prüfung) in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union bestanden haben.

*) Vgl. Artikel 2 des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 27. 10. 1961 (KABl. 1962 S. 17).

- (2) Der Antrag auf Verleihung der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist an das Landeskirchenamt zu richten. Ihm sind beizufügen:
- a) das Prüfungszeugnis (in beglaubigter Abschrift)
 - b) ein handgeschriebener Lebenslauf
 - c) eine Konfirmationsbescheinigung
 - d) ein versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben
 - e) gegebenenfalls Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit.

Bei Bewerbern, die an einem kirchlichen Institut ausgebildet worden sind, kann das Landeskirchenamt außer dem pfarramtlichen Zeugnis die gutachtliche Äußerung des Leiters über die Persönlichkeit des Bewerbers einholen.

(3) Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit setzt eine praktische Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst voraus. Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

- a) Voraussetzung der Verleihung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist die Ableistung eines einjährigen Praktikums bei einem bewährten Kirchenmusiker. Das Praktikum kann solchen Bewerbern erlassen werden, die auf Grund einer früher abgelegten B-Prüfung mindestens ein Jahr lang in einer Kirchengemeinde kirchenmusikalisch tätig waren.
- b) Das Praktikum wird durch ein Kolloquium vor Mitgliedern des kirchenmusikalischen Prüfungsausschusses abgeschlossen.
- c) Der Praktikant erhält während dieser Zeit einen Unterhaltszuschuß von der Landeskirche.

(4) Kirchenmusikern, die eine den Anforderungen der Staatlichen Prüfung für Kirchenmusiker entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben und sich um eine freie Kirchenmusikerstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen bewerben wollen, kann auf Antrag die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit verliehen werden, wenn sie die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Kirche der Union bejahen und in einem kirchenmusikalischen Kolloquium den Nachweis erbracht haben, daß sie die liturgischen und künstlerischen Voraussetzungen erfüllen. Im Falle einer erstmaligen Anstellung ist außerdem dem Erfordernis von Absatz 3 Satz 1 zu genügen.

§ 4

(1) Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in den B-Stellen wird Kirchenmusikern verliehen, welche die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) im Bereich der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben.

(2) Das Landeskirchenamt verleiht die Urkunde ohne besonderen Antrag auf Grund der bestandenen Prüfung, nachdem es gutachtliche Äußerungen über die Persönlichkeit des Kirchenmusikers eingeholt hat.

(3) Wollen Kirchenmusiker, die eine den Anforderungen der Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker entsprechende kirchliche oder staatliche

Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben, sich um eine freie Kirchenmusikerstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen bewerben, so haben sie beim Landeskirchenamt die Verleihung der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zu beantragen. Dabei gelten § 3 Absätze 2 und 4 sinngemäß.

(4) Beim Vorliegen ungewöhnlicher Leistungen und nach längerer Bewährung in der praktischen Arbeit kann einem B-Kirchenmusiker auf Antrag des Landeskirchenmusikworts und nach einem kirchenmusikalischen Kolloquium ausnahmsweise die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker verliehen werden, wenn die Nachholung der A-Prüfung billigerweise nicht zumutbar ist.

§ 5

(1) Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als nebenberuflicher Kirchenmusiker in den C-Stellen wird Männern und Frauen verliehen, welche die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben.

(2) Das Landeskirchenamt verleiht die Urkunde ohne besonderen Antrag auf Grund der bestandenen Prüfung, nachdem es gutachtliche Äußerungen über die Persönlichkeit des Kirchenmusikers eingeholt hat.

(3) Bei Kirchenmusikern, die in einer anderen Landeskirche eine der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche der Union gleichwertige kirchliche oder staatliche Prüfung abgelegt haben, bedarf es zur Erlangung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit eines Antrages an das Landeskirchenamt. Die Bestimmungen des § 3 Absätze 2 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

Solange nicht genügend ordnungsmäßig vorgebildete nebenberufliche Kirchenmusiker mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zur Verfügung stehen, können auch Gemeindeglieder, die sich vor dem zuständigen Kirchenmusikwart über die nötigen elementaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesen haben, zur Anstellung in C-Stellen zugelassen werden.

§ 7

Ein Kirchenmusiker verliert die Anstellungsfähigkeit, wenn er ein kirchenmusikalisches Amt länger als fünf Jahre nicht ausgeübt hat und ein Kolloquium vor dem Landeskirchenamt ergibt, daß er die Voraussetzungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nicht mehr erfüllt. In diesem Falle hat er die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zurückzugeben.

§ 8

(1) Wird ein beamteter Kirchenmusiker in einem Disziplinarverfahren mit Entfernung aus dem Dienst bestraft oder tritt er aus der Kirche aus, so verliert er die Anstellungsfähigkeit. Das gleiche geschieht, wenn ein Kirchenmusiker im

Angestelltenverhältnis fristlos entlassen worden ist und das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenmusikers und Prüfung der Umstände feststellt, daß er die Anstellungsfähigkeit verwirkt hat. Der Feststellungsbeschuß des Landeskirchenamts ist mit Gründen zu versehen. Gegen diese Feststellung steht dem Kirchenmusiker das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbeschlusses bei der Kirchenleitung einzulegen. Erhebt der Kirchenmusiker nicht fristgemäß Einspruch oder wird sein Einspruch zurückgewiesen, so hat er die Urkunde an das Landeskirchenamt zurückzugeben.

(2) Unter besonderen Umständen kann auf Antrag die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit mit Zustimmung des Landeskirchenmusikworts von der Kirchenleitung wiederverliehen werden.

§ 9

Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit verliert der ehemalige Kirchenmusiker das Recht, eine kirchenmusikalische Amts- oder Dienstbezeichnung zu führen.

§ 10

(1) Die Kirchenleitung kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Dies Kirchengesetz ist vom Rat der Evangelischen Kirche der Union gemäß Art. 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche von Westfalen zum 1. 1. 1962 in Kraft gesetzt. Damit erlöschen die Grundsätze für die Vorbildungs- und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 15. Juli 1935.

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. 11. 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung* Vom 27. Oktober 1961

Gemäß Artikel 2 des Westfälischen Ergänzungsgesetzes vom 27. 10. 1961 zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. 11. 1960 wird dies Kirchengesetz in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung bekanntgemacht:

Recht zur Berufung von Kirchenmusikern

§ 1

Die Berufung von Kirchenmusikern ist eine Angelegenheit der Kirchengemeinde.

§ 2

Wenn eine hauptberufliche Kirchenmusikerstelle für die Ausbildung des Nachwuchses wichtig ist oder dem Inhaber eine führende Aufgabe in der Kirchenmusikerschaft zugeordnet ist, kann das Landeskirchenamt beschließen, einen Ausschuß aus Vertretern des Presbyteriums und des Landeskirchenamts zu bilden, der dem Presbyterium einen Bewerber vorschlägt.

§ 3

(1) Hauptberufliche Kirchenmusikerstellen im Sinne dieser Vorschriften sind solche Stellen, die auf Grund des kirchenmusikalischen Stellenplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen mit hauptberuflichen Kirchenmusikern (A- oder B-Kirchenmusikern) besetzt werden sollen.

(2) Der kirchenmusikalische Stellenplan wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit den

*) Vgl. Artikel 2 des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 27. 10. 1961 (KABl. 1962 S. 19).

Presbyterien und den Kreissynodalvorständen
angestellt.

Verfahren bei der Berufung von Kirchenmusikern und Einführung in das Amt

Anzeige und Ausschreibung

§ 4

(1) Wird eine hauptberufliche Kirchenmusikerstelle frei, so hat das Presbyterium dem Landeskirchenamt die Erledigung der Stelle unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist die finanzielle Einstufung der Stelle und die Anschrift mitzuteilen, an welche die Bewerbungen zu richten sind. Gleichzeitig ist zu bemerken, welche der vorgeschriebenen kirchlichen Urkunden über die Anstellungsfähigkeit (Große oder Mittlere Urkunde) von den Bewerbern beizubringen ist. Eine Zeitschrift der Anzeige ist dem Kreiskirchenmusikwart zuzuleiten.

(2) Wenn besondere Umstände vorliegen, kann das Presbyterium beim Landeskirchenamt beantragen, daß ihm gestattet wird, die ordnungsmäßige Wiederbesetzung der erledigten Stelle bis zum Ablauf von höchstens einem Jahr hinauszuschieben; in der Zwischenzeit wird die Kirchenmusikerstelle durch einen geeigneten, vom Presbyterium zu beauftragenden Vertreter versehen.

§ 5

(1) Die freie Kirchenmusikerstelle wird mit einer Bewerbungsfrist von mindestens 30 Tagen und unter Angabe der finanziellen Einstufung der Stelle und der in Frage kommenden kirchlichen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit im kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung kann unterbleiben, wenn das Landeskirchenamt einen dahingehenden begründeten Antrag des Presbyteriums genehmigt.

§ 6

(1) Bei nebenberuflichen Kirchenmusikerstellen (C-Stellen) entfällt die Verpflichtung zur Anzeige und Ausschreibung der freigewordenen Stelle; jedoch ist der Kreiskirchenmusikwart zu unterrichten.

(2) Sofern es sich um nebenberufliche Kirchenmusikerstellen mit umfangreichem Dienst handelt, bleibt es dem Presbyterium überlassen, entsprechend den Vorschriften der §§ 4 und 5 Absatz 1 zu verfahren.

Berufung durch die Kirchengemeinde

§ 7

(1) Das Presbyterium prüft die eingegangenen Bewerbungen. Es hat sich insbesondere davon zu überzeugen, ob der (die) Bewerber die Anstellungsfähigkeit entsprechend dem Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern besitzt (besitzen).

(2) Beträgt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen mehr als drei, so sollen unter diesen die drei am besten geeignet erscheinenden Bewerber ausgesucht und in die engere Wahl gezogen werden. Bei der Auswahl der Bewerber ist der Kreiskirchenmusikwart zu beteiligen.

(3) Hat einer der in die engere Wahl gezogenen Bewerber in den vorausgegangenen fünf Jahren kein kirchenmusikalisches Amt ausgeübt, so hat er sich zuvor einem Kolloquium vor dem Landeskirchenamt zu stellen, von dessen Ausgang es abhängt, ob er zur Probe (§ 8) zugelassen wird.

§ 8

(1) Vor der Besetzung der Kirchenmusikerstelle ist eine Probe anzubereiten. Sind Kantoren- und Organistenamt in der Kirchengemeinde getrennt, so wird die Probe auf das Orgelspiel oder die Chorleitung beschränkt; im letzteren Falle ist auch die Fähigkeit des Bewerbers (der Bewerber) zur Führung des Gemeindegesanges (Anstimmen der liturgischen Gesänge und Kirchenlieder) zu prüfen. Einen Teil der Probe stellt die musikalische Durchführung eines Gemeindegottesdienstes, gegebenenfalls auch des Kindergottesdienstes dar.

(2) Die Probe findet vor dem Presbyterium und den von diesem geladenen Personen statt. Als kirchenmusikalischer Sachverständiger ist der Kreiskirchenmusikwart zu beteiligen. Handelt es sich um die Besetzung einer hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle, so ist auch der Landeskirchenmusikwart vom Presbyterium rechtzeitig einzuladen.

(3) Der den Bewerbern durch die Probe entstandene Aufwand ist aus der Kirchenkasse zu erstatten.

(4) Solange in dem betreffenden Kirchenkreis kein Kreiskirchenmusikwart bestellt ist, übernimmt ein vom Landeskirchenmusikwart entsandter kirchenmusikalischer Sachverständiger die in diesem Paragraphen beschriebenen Aufgaben des Kreiskirchenmusikworts.

§ 9

(1) Das Presbyterium hat bei der Wahl des Kirchenmusikers das von dem (den) Sachverständigen erstattete Gutachten zu beachten.

(2) Haben sich für eine ordnungsmäßig ausgeschriebene hauptberufliche Kirchenmusikerstelle keine Bewerber gemeldet, welche die der Stelle entsprechende kirchliche Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzen, so ist das Presbyterium berechtigt, vorübergehend einen anderen Kirchenmusiker anzustellen, und zwar in einer A-Stelle einen B-Kirchenmusiker, in einer B-Stelle einen C-Kirchenmusiker. Die in § 8 vorgeschriebene Probe hat auch in diesem Falle stattzufinden.

(3) Steht für eine freie nebenberufliche Kirchenmusikerstelle kein ordnungsmäßig vorgebildeter Kirchenmusiker zur Verfügung, so kann der kirchenmusikalische Dienst durch Gemeindeglieder, die sich vor dem Kreiskirchenmusikwart über die nötigen elementaren und kirchenmusikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesen haben, oder durch Vorsänger (Praecentoren) ausgeübt werden. Vom Presbyterium wird erwartet, daß es den kirchenmusikalisch tätigen Gemeindegliedern die Möglichkeit gewährt, die von der Evangelischen Kirche von Westfalen eingerichteten Förderungskurse zu besuchen.

§ 10

(1) Die Anstellung des Kirchenmusikers bedarf der Genehmigung des zuständigen kirchlichen Aufsichtsorgans. Zur Besetzung einer A-Stelle ist die Bestätigung des Landeskirchenamtes erforderlich (KO Artikel 53 Absatz 4). #

(2) Der Anstellung eines Bewerbers, der durch persönliches Werben von Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf die Wahl einzuwirken versucht hat, ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu versagen.

(3) Ein Kirchenmusiker soll erst nach Ablauf einer Probezeit von einem Vierteljahr endgültig angestellt werden.

Einführung in das Amt

§ 11

(1) Nach der endgültigen Übernahme seines Amtes ist der Kirchenmusiker alsbald durch den Vorsitzenden des Presbyteriums im Gottesdienst einzuführen.

(2) Die Einführung des Kirchenmusikers erfolgt nach der Agende.

(3) Von der Einführung ist dem Landeskirchenamt Mitteilung zu machen.

Inkrafttreten

§ 12

(1) Die Kirchenleitung kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Dies Kirchengesetz ist vom Rat der Evangelischen Kirche der Union gemäß Art. 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zum 1. 1. 1962 für die Evangelische Kirche in Westfalen in Kraft gesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 1. Oktober 1940 (Ges. Bl. d. DEK S. 58) außer Kraft.

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union
über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. 11. 1960
in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung*
Vom 27. Oktober 1961

Gemäß Artikel 2 des Westfälischen Ergänzungsgesetzes vom 27. 10. 1961 zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. 11. 1960 wird dies Kirchengesetz in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung bekanntgemacht:

Allgemeine Aufgaben der Fachaufsicht

§ 1

(1) Die kirchenmusikalische Fachaufsicht ist dazu bestimmt, die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes zu fördern. Ihre Organe sollen die Kirchenmusiker, die Gemeinden sowie die kirchlichen Stellen, denen die Dienstaufsicht obliegt, in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

(2) Über die Abgrenzung von Dienst- und Fachaufsicht entscheidet in Zweifelsfällen das Landeskirchenamt.

Organe der Fachaufsicht

§ 2

(1) Die allgemeine kirchenmusikalische Fachaufsicht wird in den Kirchenkreisen von Kreiskirchenmusikwarten, in der Landeskirche vom Landeskirchenmusikwart ausgeübt.

(2) Spezielle Aufgaben der Fachaufsicht werden vom Landessingwart und dem Landeskirchlichen Orgel- und Glockenamt wahrgenommen.

Aufgaben des Kreiskirchenmusikwarts

§ 3

(1) Organ der kirchenmusikalischen Fachaufsicht im Kirchenkreis ist der Kreiskirchenmusikwart.

(2) Er wird vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden für die Dauer von 5 Jahren berufen.

(3) Der Kreiskirchenmusikwart soll hauptberuflich ein kirchenmusikalisches Gemeindeamt versehen und seinen Wohnsitz möglichst im Kirchenkreis haben.

(4) Ausnahmsweise und mit Genehmigung des Landeskirchenamts kann für mehrere benachbarte

Kirchenkreise ein gemeinsamer Kreiskirchenmusikwart auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der beteiligten Kreissynodalvorstände bestellt werden.

§ 4

Der Kreiskirchenmusikwart erhält aus der Kreissynodalkasse für seine Tätigkeit eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung und den Ersatz seiner baren Auslagen.

§ 5

(1) Der Kreiskirchenmusikwart soll sich dafür verantwortlich wissen, daß der Kirchenmusik in den Gemeinden seines Kirchenkreises die gebotene Wertschätzung und Pflege zuteil wird. Wo sich Mißstände, Unvermögen oder mangelnder guter Wille zeigen, hat er auf Besserung zu dringen und gegebenenfalls die kirchliche Aufsichtsbehörde um Einschreiten zu bitten.

(2) Der Kreiskirchenmusikwart soll sich insbesondere angelegen sein lassen:

- a) die Förderung des kirchenmusikalischen Lebens in den Gemeinden seines Kirchenkreises; durch praktische Anregungen, durch Mithilfe bei der Bildung und Erhaltung von Kirchenchören und kirchlichen Singkreisen in allen Gemeinden, durch Ermutigung des Kirchenmusikers zur Begründung von kirchlichen Instrumentalgruppen (zum Beispiel eines Posaunenchores), wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, und durch Veranstaltung von Singwochen und -freizeiten, gemeinsam mit dem Landessingwart;
- b) die Sorge für die ordnungsmäßige Besetzung und Verwaltung jeder Kirchenmusikerstelle seines Kirchenkreises und die Bemühung um einen genügenden kirchenmusikalischen Nachwuchs, vor allem für die ländlichen Gemeinden;
- c) die Vertretung kirchenmusikalischer und liturgischer Anliegen und Bestrebungen vor den Pfarrern und Presbyterien seines Kirchenkreises;
- d) die Durchführung der auf die Pflege und den Aufbau der Kirchenmusik abzielenden Maßnahmen und Anregungen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts;
- e) die Förderung des Interesses an der Kirchenmusik in der Öffentlichkeit, zum Beispiel durch Unterrichtung der kirchlichen und weltlichen Presse über kirchenmusikalische Vorgänge im Kirchenkreis;
- f) die Überwachung der Pflege der Orgeln seines Kirchenkreises in Zusammenarbeit mit den beauftragten Orgelsachverständigen.

*) Vgl. Artikel 2 des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 27. 10. 1961 (KABl. 1962 S. 23).

§ 6

(1) Die Fachaufsicht des Kreiskirchenmusikworts über die einzelnen Kirchenmusiker erstreckt sich auf die Ausübung ihres Dienstes in künstlerischer und liturgischer Hinsicht. Es ist erwünscht, daß sich der Kreiskirchenmusikwart im Laufe der Zeit über die Arbeit und die Leistungen möglichst aller Kirchenmusiker seines Kirchenkreises persönlich unterrichtet.

(2) Der Kreiskirchenmusikwart berät die Kirchenmusiker seines Kirchenkreises in ihrer Amtstätigkeit.

(3) Er lädt im Einvernehmen mit dem Superintendenten zu den Kirchenmusiker-Konventen ein und leitet diese gemäß den Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959.

(4) Dem Kreiskirchenmusikwart fällt die Anberaumung und Leitung von gemeinsamen kirchenmusikalischen Veranstaltungen, zum Beispiel Kirchenchortreffen, zu.

(5) Bei der Probe für die Besetzung einer erledigten Kirchenmusikerstelle wirkt der zuständige Kreiskirchenmusikwart als Sachverständiger mit (§ 8 Absatz 2 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt).

(6) Der Kreiskirchenmusikwart soll die kirchenmusikalisch tätigen Gemeindeglieder seines Kirchenkreises, die keine durch eine Prüfung abgeschlossene Vorbildung besitzen, dazu anhalten, daß sie die von der Evangelischen Kirche von Westfalen eingerichteten kirchenmusikalischen Förderungskurse besuchen und, bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen, die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als nebenberufliche Kirchenmusiker erwerben. Wenn diese Kurse kirchenkreisweise durchgeführt werden, hat er sie vorzubereiten und zu leiten.

(7) Er macht dem Landeskirchenamt Vorschläge darüber, welche Kirchenmusiker seines Kirchenkreises zu Fortbildungskursen einzuladen sind.

§ 7

(1) Der Kreiskirchenmusikwart ist der Fachberater des Superintendenten und des Kreissynodalvorstandes. Alle von dort oder vom Landeskirchenamt an ihn gelangenden Anfragen hat er zu beantworten und, wo es gewünscht wird, sich gutachtlich über die ihm überwiesenen Angelegenheiten zu äußern.

Er soll an den kirchenmusikalischen Beratungen und Maßnahmen des Kreissynodalvorstandes und an den Visitationen beteiligt werden.

(2) Der Kreiskirchenmusikwart soll Beobachtungen über wichtige kirchenmusikalische Vorgänge in den Gemeinden seines Kirchenkreises unaufgefordert dem Superintendenten und dem Landeskirchenmusikwart mitteilen. Handelt es sich dabei um Vorgänge von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, so ist der Bericht über den Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten. Der Landeskirchenmusikwart erhält eine Durchschrift.

(3) Der Kreiskirchenmusikwart hat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit durch den Superintendenten beim Landeskirchenamt einzureichen. Der Superintendent versieht den Bericht mit seiner Stellungnahme.

Aufgaben des Landeskirchenmusikworts

§ 8

(1) Der Landeskirchenmusikwart verwaltet das kirchenmusikalische Fachaufsichtsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Er hat für die einheitliche Ausrichtung und Handhabung der Fachaufsicht in den Kirchenkreisen Sorge zu tragen.

(2) Der Landeskirchenmusikwart ist Fachberater des Landeskirchenamts.

(3) Seine Berufung und Abberufung geschieht durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamts.

(4) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenmusikwart die Amtsbezeichnung „Landeskirchenmusikdirektor“ verleihen.

(5) Sofern der Landeskirchenmusikwart nicht hauptamtlich berufen worden ist, erhält er für seine Tätigkeit eine von der Kirchenleitung festzusetzende Dienstaufwandsentschädigung. Die Kirchenleitung trifft auch Bestimmung über den Ersatz seiner baren Auslagen.

§ 9

(1) Der Landeskirchenmusikwart hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beobachten, auf Gefahren und Schäden aufmerksam zu machen und für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik Anregungen zu geben.

(2) Er ist dafür besonders an die Zusammenarbeit mit den Kreiskirchenmusikwarten gewiesen, deren Tätigkeit er koordiniert und die er zu jährlichen Fachkonferenzen zusammenruft. Der Landeskirchenmusikwart ist berechtigt, an den Kirchenmusiker-Konventen der Kirchenkreise teilzunehmen (Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959).

(3) Der Landeskirchenmusikwart führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem kirchenmusikalischen Ausschuß der Landessynode durch.

(4) Der Landeskirchenmusikwart soll laufende Verbindung mit dem Landessingwart sowie den Landesobleuten des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker (Kirchenmusikerwerks), des Verbandes evangelischer Kirchenchöre (Kirchenchorwerks), des Posaunenwerks sowie der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugendmusik halten.

§ 10

(1) Der Landeskirchenmusikwart steht der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten als Berater zur Verfügung, insbesondere in den Fragen

- a) der Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Fortbildung der Kirchenmusiker;
- b) der Sicherung eines kirchenmusikalischen Nachwuchses und seiner Ausbildungsmöglichkeiten;
- c) der Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten, einschließlich der Pädagogischen Akademien;
- d) der Kirchenchor- und Posaunenpflege;
- e) des Gesangbuches und der Förderung des Gemeindegesanges, auch im Kindergottesdienst;
- f) der kirchenmusikalischen Amts- und Dienstbezeichnungen;
- g) der Verbindung mit der außerkirchlichen Musikpflege, insbesondere der Schulmusikpflege;
- h) der Förderung der schöpferischen kirchenmusikalischen Begabungen.

(2) An den Visitationen der Kirchenleitung nimmt der Landeskirchenmusikwart oder ein von ihm benannter Vertreter teil.

§ 11

Der Landeskirchenmusikwart erstattet der Kirchenleitung einen Jahresbericht. Er ist verpflichtet, sich auf Anfragen der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamts gutachtlich zu äußern.

Aufgaben des Landessingwarts

§ 12

(1) Dem Landessingwart ist im Zusammenwirken mit allen zur Pflege der Kirchenmusik berufenen Kräften die Verantwortung für den Stand des Gemeindesingens in der Evangelischen Kirche von Westfalen anvertraut. Zugleich stellt die Kirchenleitung den Gemeinden in seiner Person einen fachkundigen Helfer für die Förderung des Gemeindegesanges zur Verfügung. Unbeschadet der Rechte des Landeskirchenmusikworts kann er vom Landeskirchenamt zur Fachberatung in den Fragen des Gesangbuches und des Gemeindegesanges herangezogen werden.

(2) Der Landessingwart wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kirchenmusikalischen Ausschusses im Haupt- und Nebenamt berufen. Er erhält für seine Tätigkeit eine von der Kirchenleitung festzusetzende Vergütung. Die Kirchenleitung trifft auch Bestimmung über den Ersatz seiner baren Auslagen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Landeskirchenmusikwart stellt er einen jährlichen Arbeitsplan auf.

(4) Der Landessingwart erstattet dem Landeskirchenamt einen Jahresbericht über seine Tätigkeit.

§ 13

(1) Der Landessingwart ist verpflichtet, sich durch Fühlungnahme mit den Superintendenten und den Kreiskirchenmusikwarten und durch gelegentliche Besuche in den Kirchenkreisen ein Bild von dem Stand des Gemeindegesanges in den verschiedenen Teilen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu machen. Entsprechend wird er die jeweiligen Schwerpunkte für seine Tätigkeit zu wählen haben.

(2) Er berät die Kirchenmusiker und Pfarrer hinsichtlich der Hebung und des planmäßigen Ausbaues des Gemeindesingens.

(3) Grundsätzliche Anregungen und Wünsche für die Pflege des Gemeindesingens hat er an das Landeskirchenamt heranzubringen.

§ 14

(1) Das wichtigste Mittel für die systematische Hebung des Gemeindesingens sind Singwochen und -freizeiten, die der Landessingwart im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenmusikwart und dem Superintendenten in den Kirchenkreisen durchführt. Dabei können auch mehrere benachbarte Kirchenkreise zusammengefaßt werden. Hinsichtlich der Planung der Singwochen und -freizeiten soll der Landessingwart mit dem Landesverband evangelischer Kirchenchöre (Kirchenchorwerk) Fühlung halten.

(2) Wo es im Interesse der Sache liegt, kann er auch der Einladung des Presbyteriums zur Singarbeit in einer einzelnen Gemeinde Folge leisten.

(3) Besondere Sorgfalt soll er der Schulung und Fortbildung der Kräfte widmen, die für die Singarbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen wichtig und verantwortlich sind.

(4) Der Landessingwart ist verpflichtet, die Singarbeit auch in den kirchlichen Werken zu fördern, wenn ein entsprechender Wunsch an ihn herangetragen wird.

(5) Der Landessingwart soll geeignete Mitarbeiter für die Singarbeit ausfindig machen und diese für eine spätere selbständige Arbeit heranbilden. Auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Mitarbeiter über das gesamte Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen ist dabei Bedacht zu nehmen.

§ 15

Wenn in der Evangelischen Kirche von Westfalen Kurse zur Heranbildung von Vorsängern (Praecentoren) eingerichtet werden, liegt deren Leitung beim Landessingwart.

Aufgaben des Landeskirchlichen Orgel- und Glockenamtes

§ 16

(1) Es ist Aufgabe des Landeskirchlichen Orgel- und Glockenamtes, die Kirchengemeinden, Pfarrer und Kirchenmusiker in allen Fragen, die den Orgelbau, die Orgelpflege und das Glockenwesen betreffen, zu beraten, sie bei dem Bemühen um die Schaffung gediegener, gottesdienstgerechter Orgeln und bei der Beschaffung wertvoller Geläute zu unterstützen und die Beachtung der Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege im Bereich der Evangelischen Kirche der Union und der Richtlinien für die Fachaufsicht über die kircheneigenen Glocken durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Fachberatern und den Kreiskirchenmusikwarten zu überwachen.

(2) Das Landeskirchliche Orgel- und Glockenamt steht dem Landeskirchenamt sowie dem Kirchlichen Bauamt in allen fachlichen Angelegen-

heiten des Orgel- und Glockenwesens zur Beantwortung von Anfragen und zur Erstattung von Gutachten zur Verfügung. Es ist durch die Orgel- und Glockensachverständigen an allen Genehmigungen für den Bau oder Umbau von Orgeln und für die Anschaffung von Glocken zu beteiligen.

(3) Das Landeskirchliche Orgel- und Glockenamts erstattet dem Landeskirchenamt am Ende jedes Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 17

(1) Die Kirchenleitung kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Dies Kirchengesetz ist vom Rat der Evangelischen Kirche der Union gemäß Art. 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zum 1. 1. 1962 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 1. Oktober 1940 (Ges.-Bl. d. DEK S. 60) und die Anweisung für die Tätigkeit des Fachberaters für Kirchenmusik bei den Konsistorien vom 1. März 1941 (Ges.-Bl. d. DEK S. 7).

Richtlinien für die Bildung und Arbeit der kreissynodalen Schulausschüsse

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 2. 1962
Nr. 26751 / C 9—41

Die Richtlinien für die Bildung und Arbeit der kreissynodalen Schulausschüsse aus dem Jahre 1950 sind von der Schulkammer überarbeitet und von der Kirchenleitung in der überarbeiteten Form anerkannt und beschlossen worden. Wir geben sie hiermit in der neuen Form bekannt.

I.

Zusammensetzung des kreissynodalen Schulausschusses

1. Der Ausschuss wird in sinngemäßer Anwendung von Artikel 101 Absatz II der Kirchenordnung jeweils für die Wahlzeit der Kreissynode von dieser berufen.
2. Zum Ausschuss gehören der Superintendent, zugleich als Vorsitzender, und der Schulreferent des Kirchenkreises. Er besteht ferner aus Vertretern der Eltern, der evangelischen Lehrer und Lehrerinnen. Vertreter von Freikirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, können zur Mitarbeit herangezogen werden.
3. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch die Kreissynode bestimmt. $\frac{2}{5}$ von ihnen sollen Eltern schulpflichtiger Kinder, $\frac{2}{5}$ Lehrende verschiedener Schulgattungen und $\frac{1}{5}$ Pfarrer sein.

II.

Aufgaben des kreissynodalen Schulausschusses

1. Der Ausschuss soll alle wichtigen schulischen Fragen, die im Bereich des Kirchenkreises auf-

treten, beraten und behandeln, besonders auf die Koordination und Kooperation aller, die im Bereich des Kirchenkreises in der Erziehung tätig sind, hinwirken.

Er soll Verbindung mit dem Schuldezernat des Landeskirchenamtes und mit dem Katechetischen Amt halten.

2. Im besonderen ist es die Aufgabe des Ausschusses,

a) rechtzeitig bei Errichtung oder Änderung öffentlicher Schulen die Frage der Schulform zu bedenken, um die Elternschaft und die Gemeinde über die rechtlichen Möglichkeiten zu unterrichten.

Ziel ist immer: eine Schule, die dem Evangelium auch über die Evangelische Unterweisung hinaus Raum gewährt;

b) in enger Fühlung mit den Pfarrern, die kommunalen Schulausschüssen als beratende Mitglieder angehören, die Wünsche der Kirche bei wichtigen Stellenbesetzungen in den Schulen zu vertreten;

c) für die Einrichtung und Besetzung von Religionslehrerstellen an berufsbildenden Schulen Sorge zu tragen;

d) mit darauf bedacht zu sein, daß in allen Schulen der Religionsunterricht im Verhältnis zu anderen Fächern nicht in unververtretbarer Weise zurückgesetzt wird.

Ausbildungslehrgang für kirchliche Verwaltungslehrlinge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 2. 1962
Nr. 7 a—16

Der nächste Ausbildungslehrgang für kirchliche Verwaltungslehrlinge wird am 5. Juni 1962 beginnen (erster Kursus vom 5.—8. Juni in Haus Villigst bei Schwerte a. d. Ruhr). Entsprechend einem Erlaß des Herrn Kultusministers, wonach die kirchlichen Verwaltungslehrgänge nicht mehr während des Berufsschulunterrichts stattfinden dürfen, sehen wir uns leider genötigt, alle Kurse während der Berufsschulferien zu veranstalten.

Der Lehrgang ist für alle Lehrlinge bestimmt, die im Frühjahr oder Herbst 1963 ihre Lehrzeit beenden.

Meldungen zur Teilnahme sind uns sofort unmittelbar einzureichen. Die in § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung näher aufgeführten Unterlagen (vgl. KABl. 1955 S. 37 ff) sind auf dem Dienstwege nachzureichen. Das Zeugnis des Dienststellenleiters ist uns nicht auf Vordruck, sondern formlos zu übersenden. Die Teilnahme am Lehrgang ist für den in Frage kommenden Personenkreis Pflicht. Die Kosten der Unterbringung und Verpflegung trägt die Landeskirche, die Reiseauslagen sind von den Anstellungskörperschaften zu erstatten. Nähere Einzelheiten über die Kurse werden den Teilnehmern zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel für das Kalenderjahr 1961

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 3. 1962
Nr. 4938 / B 14—04

Die Oberfinanzdirektion Münster hat durch Rundverfügung vom 16. Februar 1962 S 2233 — 17 — St 12 — 31 folgendes mitgeteilt:

„1. Die Ausschreibung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1961 hat der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 13. Dezember 1961 S 2233 — 2 VB 2 näher geregelt. Dieser Erlaß ist inzwischen im Bundessteuerblatt Nr. 2/3/4 vom 31. Januar 1962, Teil II, Seite 19, veröffentlicht worden. Die Einzelheiten bitte ich dort zu ersehen.

Die Anordnungen stimmen in der Hauptsache mit der vorjährigen Regelung (Rundverfügung vom 12. April 1961 S 2233 — 16 St 12 — 31; LSt-Nr. 13/1961) überein.

Ergänzend weise ich besonders auf folgendes hin:

Zu Abschn. 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Erlasses:
In die besondere Behandlung des Arbeitslohns aus Berlin (West) wird auch der steuerbegünstigte Arbeitslohn solcher Arbeitnehmer einzubeziehen sein, die nach dem 12. August 1961 zur Arbeitsaufnahme nach Berlin (West) gekommen sind (Rundverfügung vom 5. Februar 1962 S 1949 — 75 — St 12 — 31; LSt — Nr. 7/1962).

Arbeitslohn aus Dienstverhältnissen im Saarland

Über die Ausschreibung von Lohnsteuerbelegen für 1961 gelten in diesen Fällen keine Sonderbestimmungen mehr.

Zu Abschn. 3 und 4 des Erlasses:

Die Vordrucke für die Lohnsteuerüberweisungsblätter und für die Lohnzettel sind den Finanzämtern nach dem angemeldeten Bedarf inzwischen geliefert worden (LSt 6 und LSt 7 OFD Münster St 12 — Dez 61 — Nr. 261/12 und Nr. 261/16).

2. Den Organisationen der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie den oberen Gerichts-, Kirchen- und Verwaltungsbehörden des OF-Bezirks habe ich einen Abdruck dieser Rundverfügung übersandt und sie gebeten, die angeschlossenen Betriebe bzw. die nachgeordneten Dienststellen ebenfalls zu unterrichten. Außerdem werde ich Ende April / Anfang Mai 1962 die Arbeitgeber und Arbeitnehmer — wie in den Vorjahren — an die Ablieferung der Lohnsteuerbelege 1961 durch eine öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse allgemein erinnern.“

Lohnsteuerliche Behandlung von Spenden aus Anlaß der Flutkatastrophe in Norddeutschland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 3. 1962
Nr. 5327 / B 14 — 04

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 22. Februar

1962 S 2120 — 23 — VB 2 folgendes mitgeteilt:

„Arbeitnehmer verschiedener Betriebe beabsichtigen, den auf zusätzliche Arbeitsstunden entfallenden Arbeitslohn oder einen Teil ihres üblichen Arbeitslohns zur Milderung der Notlage der von der Flutkatastrophe in Norddeutschland Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß bei der steuerlichen Behandlung dieser Beträge, die als Spenden (§ 10b EStG, § 20a Absatz 2 Ziffer 11 LStDV) des einzelnen Arbeitnehmers anzusehen sind, nach den Grundsätzen meiner Bezugserlasse verfahren wird.

Aus Vereinfachungsgründen hatte ich mich in diesen Erlassen damit einverstanden erklärt, daß von der Besteuerung der für bestimmte Zwecke gespendeten Beträge als Arbeitslohn abgesehen wird, wenn sich die Mehrzahl der Arbeitnehmer eines Betriebes an der Spende beteiligt und der Arbeitgeber die gespendeten Beträge unmittelbar den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege oder ihren Untergliederungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Dienststellen zur Verfügung stellt und wenn von den Empfängern eine Bestätigung über den Verwendungszweck erteilt wird.“

Die Bezugserlasse sind in der LSt-Kartei unter Nrn. 7, 28 und 64 zu § 20a LStDV abgedruckt.

Die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Land- und Forstwirtschaft sowie die oberen Verwaltungs-, Gerichts- und Kirchenbehörden habe ich entsprechend unterrichtet.

Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 3. 1962
Nr. 5683 / B 9 — 01

Die Bundesregierung hat durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 14. August 1961 (BGBl. II Nr. 44 Seite 1177) das Ortsklassenverzeichnis mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an wie folgt ergänzt und geändert.

Die sich aus der Änderung des Ortsklassenverzeichnisses ergebenden neuen Höchstsätze für die Versteuerung der Dienstwohnungen der Pfarrer, der festangestellten Vikarinnen und der Prediger (vgl. unsere Rundverfügung vom 24. März 1961 Az. 6391/B 9a — 17) sind vom 1. Januar 1961 an für den Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen, vorausgesetzt, daß ein Mietwert nicht besonders festgesetzt ist (vgl. Rundverfügung vom 11. Januar 1927 (KABl. 1927 Seite 8). Vikarinnen und Hilfspredigern, denen mangels einer Dienstwohnung der Ortszuschlag der Tarifklasse III gezahlt wird, ist ggf. der höhere Ortszuschlag der neuen Ortsklasse zu zahlen.

Ort	Westfalen	
	Kreis	Ortsklasse bisher neu
Altlünen	Lüdinghausen	A S
Bigge	Brilon	B A
Bockum-Hövel	Lüdinghausen	A S
Bölhorst	Minden	B A

Ort	Kreis	Ortsklasse	
		bisher	neu
Borgentreich (nur Anlagen der Bundeswehr)	Warburg	B	A
Dreierwalde, Hörstel und Hopsten (nur Anlagen der Bundeswehr)	Tecklenburg	B	A
Dülmen, Stadt	Coesfeld	B	A
Dützen	Minden	B	A
Eidinghausen	Minden	B	A
Epe (Westf.)	Ahaus	B	A
Ferndorf	Siegen	B	A
Gütersloh	Wiedenbrück	A	S
Häverstädt	Minden	B	A
Hahlen (nur Schule Minderheide bei Minden)	Minden	A	S
Haltern, Kirchspiel	Recklinghausen	B	A
Haltern, Stadt*)	Recklinghausen	unverändert	A
Holthausen	Ennepe-Ruhr	B	A
Lohe	Minden	B	A
Nieder- sprockhövel	Ennepe-Ruhr		streichen
Rehme	Minden	B	A
Rhynern	Unna	B	A
Salzkotten	Büren	B	A
Schwelm	Ennepe-Ruhr	A	S
Selm	Lüdinghausen	B	A
Sprockhövel	Ennepe-Ruhr	B z. T. A	A
Telgte, Stadt	Münster	B	A
Unna	Unna	A	S
Welper	Ennepe-Ruhr	A	S
Werste	Minden	B	A
Wiescherhöfen (nur Bahnhof Hamm (Westf.) Rbf)	Unna	A	S

*) Klarstellung durch Zusatz „Stadt“

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Bruch**, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Februar 1962.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) **D. Wilm**

Nr. 2904 / Bruch 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Lüdenscheid**, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird eine weitere (12.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Lüdenscheid errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Februar 1962.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) **D. Wilm**

Nr. 25250 / Lüdenscheid 1 (12)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Marl**, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Februar 1962.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) **In Vertretung
Niemann**

Nr. 27140 / Marl 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen den Ev. Kirchengemeinden **Gemen** und **Oeding**, Kirchenkreis Steinfurt, wird aufgehoben.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Oeding**, Kirchenkreis Steinfurt, wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Februar 1962.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 3143 / Oeding 1 (1)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Februar 1962.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 25442 I / Witten 1 (7)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Landeskirchen-Inspektor z. A. Heinz Lindemann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. März 1962 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchen-Inspektor ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Reinhart Weber in ein Pfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche in Schleswig-Holstein erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herringen, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mahnen, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Gotthilf Scheel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hörstel, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des Pfarrers Trenner, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Heinrich Lipper zum Pfarrer der Kirchengemeinde Eichlinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dieter Schumann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dehme, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des nach Essen-West berufenen Pfarrers Wilhelm Blum;

Hilfsprediger Udo Winkler zum Pfarrer bei dem Lager für junge Gefangene in Staumühle.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Philipp Klose, früher in Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 25. Februar 1962 im 93. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Hugo Werner, früher in Derne, Kirchenkreis Dortmund, am 26. Dezember 1961 im 87. Lebensjahr.

Stellenangebot

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg sucht zum 1. 4. 62 oder später einen Gemeindeamtsleiter. Die Stelle ist bewertet:

Bei 1. Verw.-Prüfung: BAT VI b
bei 2. Verw.-Prüfung: BAT V b oder A 9 LBO,

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Kreis, Essen, Erlenkampsweg 2.

Erschienene Bücher und Schriften

„Neu-Delhi-Dokumente“

Bereits zwei Monate nach der Weltkirchenkonferenz von Neu-Delhi hat der Luther-Verlag die Neu-Delhi-Dokumente vorgelegt, in denen die erste umfassende Dokumentation dieses bedeutsamen ökumenischen Ereignisses enthalten ist. Das von Dr. Focko Lüpsen herausgegebene Buch stellt sich die gleiche Aufgabe, die der Generalsekretär des Ökumenischen Rates, Dr. Visser't Hooft, mit dem Wunsch umschrieben hat, „daß die Gemeinden, die sich so rege an den Vorbereitungen für die Vollversammlung beteiligt haben, nun eben so rege an der neuen Aufgabe mitarbeiten werden, die Botschaft und die Berichte der Vollversammlung an ihre Gemeindeglieder weiterzuleiten.“

Das vorliegende Buch bringt auf 500 Seiten die Berichte der Sektionen und der Ausschüsse, sämtliche Vorträge und einen dokumentarischen Anhang, der die Verfassung des Ökumenischen Rates, ein Verzeichnis der Mitgliedskirchen und der leitenden Gremien enthält. Für eine gründliche Urteilsbildung über Neu-Delhi und damit über die ökumenische Bewegung kann dieses Sammelwerk, das der Verlag für den niedrigen Preis von 8,60 DM herausgegeben hat, sehr nützlich sein.

„Missionierende Gemeinde“. Eine Schriftenreihe, herausgegeben im Auftrage der VELKD für Fragen des gemeindlichen Lebens.

Band I: „Die Werbung der Kirche“. Waldemar Wilken; Lutherisches Verlagshaus Berlin, 1961, Preis: 16,80 DM, Umfang: 187 Seiten.

Ein hervorragendes Buch, das vor allem an Beispielen zeigt, wie kirchliche Werkarbeit in den verschiedenen Gestaltungen durchgeführt werden kann. Gute Bilder veranschaulichen den Begleittext. Eine Anschaffung aus Mitteln der Kirchenkasse ist vertretbar.

Hans Goedan: „Die Unzuständigkeit der Seele“. Eine Neufassung des Seele-Geist-Problems für Theologie, Medizin und Pädagogik, 217 Seiten; Leinen 18,50 DM.

Der Autor, Theologe und Mediziner, schöpft auch in diesem Werk, wie in mehreren früher veröffentlichten, aus dem Vollen der beiden Disziplinen, die sich in unerwarteter Weise gegenseitig be-

fruchten. Eine Fülle von Material ist verarbeitet, Fragen, die den Arzt und den Patienten bewegen, werden behandelt, aber auch ganz andersartige Probleme, mit denen sich der moderne Mensch und besonders der moderne Pädagoge auseinandersetzen muß, so die scheinbaren Widersprüche zwischen der Bibel und dem rapiden Fortschritt der Naturwissenschaften.

„... gemacht zu Seinem Volk“. 100 Jahre Batakkirche. Herausgegeben von Hans de Kleine in Verbindung mit Ewald Schildmann und Friedrich Tiemeyer.

Verlag der Rheinischen Missions-Gesellschaft, Wuppertal-Barmen, 1961, 213 Seiten, Preis 9,80 DM.

Das Vorwort wurde von Präses D. Wilm geschrieben. Das Buch unterrichtet in umfassender Weise von der inneren und äußeren Lage der protestantischen Batakkirche, die am 7. Oktober 1961 den 100. Geburtstag ihres Bestehens feierte. Dieser Gemeinschaftsarbeit deutscher und indonesischer Theologen ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.
